

Organhaftung

Haftungsfallen für Geschäftsleiter in der Krise



Felix Hörlsberger,
DORDA Partner, leitet
die Praxisgruppe
Versicherungsrecht
und co-leitet
Restrukturierung. Sein

Fokus liegt auf Versicherungsrecht, Zivilprozess, Restrukturierung, Insolvenzrecht, Datenschutz, Compliance und Vertragsrecht. Er publiziert regelmäßig und ist Mitgründer und Vizepräsident der Young Austrian Commercial Litigation Association sowie Präsident von ARIAS Österreich.

Felix Hörlsberger, Partner
Tel +43-1-533 47 95-17
felix.hoerlsberger@dorda.at



Magdalena Nitsche,
DORDA Principal
Associate, ist
spezialisiert auf
Restrukturierungs-,
Insolvenz- und

Versicherungsrecht. Als INSOL Europe Mitglied ist sie Teil einer europäischen Organisation von Insolvenzexperten für Unternehmen. Zudem ist Nitsche Co-Leiterin von women@DORDA.

Magdalena Nitsche, Principal Associate
Tel +43-1-533 47 95-17
magdalena.nitsche@dorda.at

Bei einer Unternehmenskrise und anschließender Insolvenz besteht für Geschäftsleiter ein besonders hohes Haftungspotenzial. Zur Vermeidung einer persönlichen Haftung gilt es Krisen frühzeitig zu erkennen, taugliche Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen, gesetzte (Prüf-)Handlungen ausreichend zu dokumentieren und im Falle des Eintritts einer materiellen Insolvenz rechtzeitig Insolvenzantrag zu stellen.

Insolvenzantragspflicht in Österreich

Geschäftsleiter haben ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen einen Insolvenzantrag zu stellen, wenn die (Einzel-)Gesellschaft (keine Prüfung auf Konzernebene) zahlungsunfähig oder insolvenzrechtlich überschuldet ist.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die Gesellschaft mangels vorhandener liquider Zahlungsmittel und/oder leicht und kurzfristig verwertbaren Vermögens nicht in der Lage ist, mehr als 5% der fälligen Schulden zu bezahlen und derartige Liquiditätsproblemen nicht innerhalb von drei Monate nachhaltig behoben werden können.

Nach dem zweistufigen Überschuldungsbegriff führt eine rechnerische Überschuldung (das Vorliegen eines negativen Vermögensstatus zu Liquidationswerten) noch nicht zur insolvenzrechtlichen Überschuldung, wenn und solange eine den Erfordernissen ent-

sprechende positive Fortbestehensprognose vorliegt. Mit dieser kann daher eine insolvenzrechtliche Überschuldung und somit die Insolvenzantragspflicht vermieden werden.

In der Realität werden fast alle Insolvenzanträge (erst) aufgrund eingetretener Zahlungsunfähigkeit gestellt; dies ist zwar nachvollziehbar, aber haftungsgeneigt für die Geschäftsleiter.

Haftungsregime im Krisenzusammenhang

Geschäftsleiter sind verpflichtet, die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Obwohl nicht ausdrücklich im Gesetz angeordnet, ergibt sich daraus auch die Pflicht, eine Krise zu erkennen und geeignete Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Dies setzt voraus, dass sich die Geschäftsleitung stets über betriebswirtschaftlich relevante Daten Kenntnis verschafft, um so über Fehlentwicklungen erheblichen Ausmaßes zeitnahe informiert zu sein.

Bei schuldhafter **Insolvenzverschleppung** haften die Geschäftsleiter persönlich für den Quotenschaden der Gläubiger. Weiters drohen auch strafrechtliche Folgen (insb. bei grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen).

Darüber hinaus haften Geschäftsleiter persönlich und betraglich unbeschränkt für Schäden, die durch Zahlungen verursacht wurden, die nach

INSOLVENZ UND RESTRUKTURIERUNG

D O R D A**Clarity.**

dem Eintritt der materiellen **Insolvenz** geleistet wurden. Die Geschäftsleitung muss ab diesem Zeitpunkt auf Insolvenzgebarung umstellen und darf lediglich Zahlungen leisten, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind (erlaubt bleiben zB Zugum-Zug Geschäfte). Damit sollen Masseschmälerungen zugunsten einzelner Gläubiger nach Eintritt der Insolvenzreife verhindert werden.

Eine **Haftung** aus Insolvenzverschleppung oder aufgrund Verstoßes gegen das Zahlungsverbot sowie eine strafrechtliche Verantwortlichkeit kann auch den „faktischen Geschäftsführer“ treffen, der - ohne wirksam zum Geschäftsführer bestellt worden zu sein - das Unternehmen leitet oder (zumindest) maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung nimmt. Dies wird idR dann der Fall sein, wenn die eigentlich bestellten Geschäftsleiter als Strohmänner ihre Organfunktionen nicht ausüben und stattdessen ein anderer die Gesellschaft tatsächlich - auch nach außen erkennbar - leitet.

Schließlich sieht § 22 URG eine verschuldensunabhängige Haftung von maximal EUR 100.000 pro Geschäftsleiter bei Unterlassung der Einleitung eines Reorganisations- oder Restrukturierungsverfahren oder sonstiger ex ante geeigneter Sanierungsschritte trotz Erfüllung der URG-Kennzahlen vor. Schließlich haften die Geschäftsleiter persönlich für nicht einbringliche Ab-

gabenforderungen und Sozialversicherungsbeiträge.

Anspruchsverfolgung durch den Insolvenzverwalter

Nach Insolvenzeröffnung ist der Insolvenzverwalter zur Erhebung von Haftungsansprüchen aktivlegitimiert, dies erfolgt in der Regel nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Bestimmung des Eintritts der materiellen Insolvenz. In mehr als 50% der Konkurs- und rund in einem Drittel der Sanierungsverfahren identifizieren Insolvenzverwalter tatsächlich eine verspätete Insolvenzantragsstellung.

Haftungsfalle Überschuldung

Besonders gefährlich ist in der Praxis das „Übersehen“ des Eintritts einer insolvenzrechtlichen Überschuldung. In der Regel tritt diese nämlich deutlich früher als die Zahlungsunfähigkeit ein. Bei der Prüfung der Überschuldung bei Konzerngesellschaften ist es besonders wichtig, die Werthaltigkeit von konzerninternen Forderungen laufend zu prüfen und notwendigenfalls Abwertungen vorzunehmen. Darüber hinaus dürfen Geschäftsleiter nach Aufstellung einer Fortbestehensprognose diese nicht „in der Schublade verschwinden lassen“. Die Parameter der Fortbestehensprognose und die Relevanz von eingetretenen Abweichungen sind laufend zu analysieren und deren Auswirkungen für den weiteren Geschäftsverlauf des

Stichworte

Insolvenz

Unternehmenskrise

Sanierung

Haftung

Insolvenzverschleppung

Unternehmens zu interpretieren. Nur wenn die Prüfhandlungen regelmäßig sorgfaltsgemäß durchgeführt und dokumentiert wurden kann in einem Haftungsprozess der Beweis des mangelnden Verschuldens gelingen. ■

DORDA

Seit 1976 schafft DORDA Klarheit bei komplexen Problemstellungen im Wirtschaftsrecht. Der holistische Betreuungsansatz bedeutet Recht, unternehmerisch gedacht. Durch DORDAs Dedicated Industry Groups profitieren Mandanten von interdisziplinärer Rechtsberatung bei einem single point of contact. DORDAs Practice Areas bieten Mandanten Team-spezialisierung in 23 Fachbereichen, basierend auf einem ausgewiesenen Track-Record im internationalen Umfeld. Mit 21 Client Choice Awards steht DORDA an der Spitze der Mandantenzufriedenheit.

DORDA Rechtsanwälte GmbH
Universitätsring 10
A-1010 Wien
T +43-1-5334795-0
dorda.at